

Weil ich Solingen l(i)ebe!



BÜRGERGEMEINSCHAFT
FÜR SOLINGEN e.V.

VEREINSSATZUNG
DER BÜRGERGEMEINSCHAFT FÜR SOLINGEN e.V.
FASSUNG VOM 21.12.2011

Wir sind die freien Wähler in Solingen

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft nennt sich Bürgergemeinschaft für Solingen (BfS genannt)

2. Sitz der Gemeinschaft ist Solingen; die Geschäftssadresse ist jeweils die des Vorsitzenden.

3. Die Bürgergemeinschaft für Solingen beteiligt sich an den Kommunalwahlen.

Die von der Gemeinschaft nominierten und in den Stadtrat gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss örtlicher Parteien aus.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen sollen möglichst alle Berufsgruppen beiderlei Geschlechts berücksichtigt werden.

Mitglieder der Bürgergemeinschaft für Solingen dürfen nicht einer anderen Partei angehören. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Darüber hinaus wird sich die Bürgergemeinschaft für Solingen mit allen öffentlichen Belangen der Stadt Solingen befassen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich die Bürgergemeinschaft für Solingen mit gleichgerichteten Gemeinschaften zu den Wahlen oder zur Durchsetzung überörtlicher Belange zusammenschließen.

Die Bürgergemeinschaft für Solingen ist einem Ideal-Verein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

§ 1a Gemeinnützigkeit

Der Verein – Bürgergemeinschaft für Solingen – verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

1. Mitglied der Bürgergemeinschaft für Solingen kann werden, wer für die Kommunalwahlen in der Stadt Solingen wahlberechtigt ist. Ausnahmen sind nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahme-Erklärung ist bei dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden.

Mit der Entgegennahme der Erklärung ist der Austritt vollzogen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen, wenn

a. das Mitglied einer anderen Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der Bürgergemeinschaft für Solingen in Einklang bringen lässt oder

b. das Ansehen der Bürgergemeinschaft für Solingen in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist oder



c. ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist.

d. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich innerhalb eines Jahres nicht gemeldet haben, werden ebenfalls als Mitglied ausgeschlossen.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bürgergemeinschaft für Solingen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Ziele ideell oder materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Unter § 1, Absatz 3, finden die Sätze 4+5 für die fördernden Mitglieder keine Anwendung.



§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, Kandidaten für die Wahlen zum Stadtrat zu benennen. Die Vertreter in den Bezirksvertretungen werden durch die Mitglieder der jeweiligen Bezirke auf eigens dafür einzuberufenden Bezirksmitgliederversammlungen gewählt.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge von den Mandatsträgern erhoben werden.

§ 3a Schiedsrichterliches Verfahren

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen, volljährigen Mitgliedern des Vereins, von denen einer Volljurist sein soll. Die Schiedsrichter werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Vorstand der Gemeinschaft

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem Fraktionssprecher

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird die Gemeinschaft durch den Vorsitzenden oder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die ordnungsgemäße Führung aller für die Gemeinschaft nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte; er trifft die Entscheidungen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung für die Durchführung seiner Aufgaben geben.

4. Den Vorstand können in seiner Arbeit zwei Beiräte unterstützen:

- 1.** der Fachbeirat
- 2.** der Bezirksbeirat

deren Aufgabe es sein soll, fach- bzw. bezirksspezifische Aufgaben zu übernehmen und dem Vorstand gegenüber Empfehlungen auszusprechen. Die Aufgabenstellung und Zusammensetzung dieser Beiräte regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt 10 Tage, kann in dringenden Fällen jedoch abgekürzt werden.

2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einmal im Kalenderjahr einberufen werden.

4. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a. Wahl und Abberufung des Vorstandes. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einzige Ausnahme bildet der Fraktionssprecher, der nicht von der Mitgliederversammlung, sondern von der Fraktion gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Abberufung aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter für die restliche Amtszeit. Ist kein Stellvertreter bestellt, erfolgt eine Ersatzwahl. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.

b. Wahl der Kandidaten zum Stadtrat und zu den Bezirksvertretungen, solange und soweit ein entsprechender Stadtbezirksverband sich noch nicht konstituiert hat.

c. Wahl der Schiedsrichter für die Dauer von zwei Jahren.

d. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

e. Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Gemeinschaft und zu den jeweiligen Kommunalwahlen.

f. die Geschäftsordnung der Beiräte

g. die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bzw. eines Ehenvorsitzes



§ 8 Organe des Stadtbezirksverbandes

1. Die Mitgliederversammlung im Stadtbezirk.

2. Der Vorstand des Stadtbezirksverbandes.

Der Stadtbezirksverband hat folgende Aufgaben:

- 1.** für die Ziele der Bürgergemeinschaft für Solingen und die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinschaft für Solingen zu werben.
- 2.** die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
- 3.** die politische Willensbildung in allen Organen der Bürgergemeinschaft für Solingen und im öffentlichen Leben zu fördern.
- 4.** die Belange der Bürgergemeinschaft für Solingen gegenüber den öffentlichen Dienststellen in seinem Bereich zu vertreten,
- 5.** die Beschlüsse der überörtlichen Vereinsorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten. Zur Vorbereitung des Wahlkampfes für Kommunalwahlen ist der Stadtbezirksverband an die Festlegung des Vorstandes gebunden. Der Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes hat die Mitgliederversammlungen im Stadtbezirk mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann mit einer Frist von drei Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Für alle Ladungsfristen gilt das Datum des Poststempels. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Tagungsbeginn dem Vorstand des Stadtbezirks verbandes schriftlich einzureichen. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1.** die Beschlussfassung über alle den Stadtbezirksverband berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der Kommunalpolitik, soweit der Stadtbezirksverband ausschließlich zuständig ist. Die Vorschläge zur Aufstellung von Wahlkandidaten für den Rat der Stadt und die Wahl des Kandidaten für die Bezirksvertretungen nach dem gültigen Kommunalwahlgesetz.
- 2.** die Wahl der vom Stadtbezirksverband in die bezirksübergreifenden Parteiorgane zu entsendenden Vertreter,
- 3.** die Wahl des Vorstandes des Stadtbezirksverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die oben genannten Bestimmungen. Mitgliederversammlungen von Stadtbezirksverbänden sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 9 Vereinsregister

Die Bürgergemeinschaft für Solingen ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen unter VR Nr.: 1574 eingetragen.

§ 10 Auflösung der Gemeinschaft

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen zu je 50% einem evangelischen und einem katholischen Kindergarten im Bereich des Stadtgebietes Solingen zu.

